

27.04.2020

## **Antrag**

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Moser, Schuster, Kasser und Hinterholzer

betreffend **Landesgesetz, mit dem das NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 und das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 geändert werden**

Die Europäische Kommission hat die Republik Österreich im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2018/527 zu Art. 14 Abs. 5 und 7 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (Energy Efficiency Directive, EED) aufgefordert nachzuweisen, dass Österreich sichergestellt hat, dass Kosten-Nutzen-Analysen gemäß Anhang IX Teil 2 der Richtlinie sowie entsprechende Genehmigungskriterien in folgenden Fällen für die folgenden Arten von Anlagen durchgeführt bzw. festgelegt werden:

- bei der Planung einer neuen thermischen Stromerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW;
- bei einer erheblichen Modernisierung einer vorhandenen thermischen Stromerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW;
- bei der Planung oder erheblichen Modernisierung einer Industrieanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht;
- bei der Planung eines neuen Fernwärme- und Fernkältenetzes oder der Planung einer neuen Energieerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW in einem bestehenden Fernwärme-

oder Fernkältenetz oder bei einer erheblichen Modernisierung einer bestehenden derartigen Anlage,

jeweils um Kosten und Nutzen einer Umrüstung zu einer hocheffizienten Anlage zu bewerten.

Im Verlauf des Vertragsverletzungsverfahrens zu Art. 14 Abs. 5 und 7 der Richtlinie 2012/27/EU ist zunächst eine bundesgesetzliche Regelung in Aussicht gestellt worden, basierend auf den Zuständigkeiten im Rahmen des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG, allenfalls Art. 10 Abs. 1 Z 12 bzw. Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG. In weiterer Folge ist vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst (BMVRDJ-VD) um ein Kompetenzgutachten ersucht worden. Dieses wurde am 7. August 2019 zu GZ BMVRDJ-600.619/0010-V 4/2019 vorgelegt. Im Zuge der weiteren Koordinierung des Vertragsverletzungsverfahrens ist vom Bund in einer Bund-Länder-Koordinationssitzung am 6. November 2019 definitiv der Standpunkt eingenommen worden, dass die vom Vertragsverletzungsverfahren betroffenen Bestimmungen der Richtlinie 2012/27/EU durch die Länder umzusetzen sind.

Um dem Rechtsstandpunkt des Bundes bezüglich der Kompetenz zur Umsetzung gerecht zu werden, soll nun die Umsetzung durch landesgesetzliche Bestimmungen erfolgen. Eine Umsetzung von Art 14 Abs. 5 lit. a und lit. b EED erfolgte bereits im NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, hier sind nur mehr kleinere Anpassungen notwendig. Darüber hinaus soll die Umsetzung von Art 14 Abs. 5 lit. c und lit. d EED im NÖ Energieeffizienzgesetz erfolgen.

Die Kompetenzgrundlage für die Novelle des NÖ Energieeffizienzgesetzes 2012 ist somit Art. 15 Abs. 1 B-VG, jene für die Novelle des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG.

Inhaltlich ist zu den Änderungen auszuführen, dass im NÖ Energieeffizienzgesetzes 2012 (NÖ EEG 2012) ein neuer „Abschnitt 2a“ eingefügt werden soll, welcher die Maßnahmen betreffend die Umsetzung des Art. 14 der Richtlinie 2012/27/EU im Hinblick auf Industrieanlagen, Fernwärme und Fernkältenetze regelt.

Mit § 14a NÖ EEG 2012 soll ein anlagenrechtlicher Abschnitt im NÖ EEG 2012 eingefügt werden, welcher das Verfahren zur Bewilligung neuer Industrieanlagen oder neuer Fernwärme- und Fernkältenetze bzw. der erheblichen Modernisierung bestehender Industrieanlagen oder bestehender Fernwärme- und Fernkältenetze, die unter die EU-Richtlinie fallen, regelt. Da die Zuständigkeit für gewerbliche Betriebsanlagen bei den Bezirksverwaltungsbehörden liegt, erscheint es zweckmäßig, diese auch mit der vorgesehenen Bewilligung zu befassen.

Die EU-Richtlinie 2006/32/EG vom 5. April 2006 ist durch die Richtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012 aufgehoben worden und somit nicht mehr zu berücksichtigen. Die letztgenannte Richtlinie 2012 /27/EU ist grundsätzlich durch das Bundes-Energieeffizienzgesetz, BGBl. I Nr. 72/2014, in österreichisches Recht umgesetzt worden. Die Umsetzung des Art. 14 Abs. 5 und 7 der Richtlinie erfolgt durch die vorliegenden Novellen zum NÖ EEG 2012 und zum NÖ EIWG 2005.

Die Energieeffizienz-Richtlinie sieht eine Kosten-Nutzen-Analyse nicht nur bei Errichtung, sondern auch bei einer „erheblichen Modernisierung“ der betroffenen Anlagen vor. Der unionsrechtlichen Terminologie soll – soweit möglich – wörtlich gefolgt werden, um dem Einwand einer allfälligen Schlechtumsetzung vorzubeugen. Es scheint daher zweckmäßig, hinsichtlich der „erheblichen Modernisierung“ die Begriffsbestimmung des Art. 2 Z 44 der Energieeffizienz-Richtlinie zu übernehmen und ins NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 aufzunehmen.

§ 6 Abs. 2 Z 17 NÖ EIWG 2005 sieht bei Errichtung bzw. wesentlicher Änderung einer thermischen Erzeugungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 20 MW eine im Einklang mit den Grundsätzen aus Anhang IX der Energieeffizienzrichtlinie erstellte Kosten-Nutzen-Analyse als beizubringenden Antragsunterlage vor.

Um dem Einwand einer allfälligen Schlechtumsetzung vorzubeugen, wird ausdrücklich klargestellt, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse bei der Genehmigung berücksichtigt werden muss.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

## **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem das NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 und das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 geändert werden, wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.